



**Protokollauszug**  
**5. Sitzung vom 13. März 2019**

**48/2019 33.03.069 Kesslerstrasse, Lärmschutzwand  
Einsprache**

**1. Ausgangslage**

Das Projekt einer Lärmschutzwand an der Kesslerstrasse, zu dem sich die Stadt Schlieren im Einwendungsverfahren mit SRB 59 am 6. März 2017 vernehmen liess, wurde zwischenzeitlich durch die Baudirektion des Kantons Zürich weiter ausgearbeitet und liegt nun öffentlich auf. Im Rahmen des Verfahrens nach Strassengesetz kann zum jetzt vorliegenden Bauprojekt Stellung genommen und allenfalls Einsprache erhoben werden.

**2. Erwägungen**

Das Projekt wurde gestützt auf den Lärmbelastungskataster des geographischen Informationssystems (GIS-LBK) und der Vorstudie zur Machbarkeit von baulichen Lärmschutzmassnahmen aus dem Jahre 2008 erarbeitet und weiter entwickelt. Das vorliegende Projekt an der Kesslerstrasse, entlang der Liegenschaft Kleinzelligstrasse 12, liegt nun als konkretes Bauprojekt vor.

Aus den Unterlagen sind Lage, Länge und Höhe der empfohlenen Massnahmen ersichtlich. Ein skizzierter Vorschlag betreffend Materialisierung von einem Landschaftsarchitekten ist ebenfalls beigelegt. Nach der Erstellung bleibt die Lärmschutzwand in der Regel im Eigentum des Kantons, auch wenn diese auf Privatgrund zu stehen kommt. Die Kosten für die Lärmschutzwand werden vom Kanton getragen. Der Bund leistet Beiträge daran.

Das Auflageprojekt sieht nun vor, auf die heutigen Reklameanlagen zu verzichten und auf der Strassenseite eine Standardbepflanzung "TBA ZH Typ A+B" (Ansaat gem. VSS Norm mit Einzelsträuchern) anzulegen.

Bereits im Rahmen des Einwendungsverfahrens wurde auf nachfolgende Aspekte hingewiesen, wobei diese Hinweise auch 2019 unverändert Gültigkeit haben:

*Lage und Städtebau*

Gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan hat die Strassenraumgestaltung an der Kesslerstrasse siedlungsorientiert zu erfolgen. Bei dieser Ausgangslage ist eine Lärmschutzwand sehr kritisch zu hinterfragen, da solche Anlagen eine erhebliche Höhe aufweisen und konstruktionsbedingt immer trennend wirken. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass die betroffenen Anwohner mit einer solchen Massnahme nahe an der Quelle, lärmtechnisch gesprochen, gut geschützt werden können.

*Abwägung*

Die Abwägung zwischen städtebaulichen Anliegen und optimiertem Lärmschutz ergibt, dass für den konkreten Fall an dieser Lage eine gut gestaltete Lärmschutzwand mit beschränkter Länge ausnahmsweise in Frage kommt. Dies darf jedoch nicht als Präjudiz für weitere Lärmschutzwände an Kantonsstrassen missverstanden werden. Jeder Einzelfall ist diesbezüglich gut abzuwägen.

Dies führte zur bereits erwähnten Einwendung vom 6. März 2017:

#### *Einwendungstext*

"Eine gute Gestaltung der Lärmschutzwand (insbesondere betreffend Bepflanzung) ist an dieser Lage zentral. Der mittlere, vorspringende Bereich der Konstruktion ist somit (auch im Hinblick auf die Werbeschilder) zwingend zu überarbeiten.

- Es ist dringend zu prüfen, ob der mittlere Bereich der Lärmschutzwand auch strassenseitig bepflanzt werden kann. Ebenso ist ein Verzicht auf Werbeschilder zu prüfen.

**Begründung:** Da die Kesslerstrasse gemäss Verkehrsrichtplan siedlungsorientiert zu gestalten ist, müssen bauliche Elemente, sofern sie erforderlich sind, siedlungsverträglich und qualitativ hochstehend gestaltet werden."

Die Unterlagen des nun vorliegenden Auflageprojekts zeigen, dass die strassenseitige Bepflanzung absolut minimal erfolgt. Das "Referenzbild Strassenseite" zeigt für den Stadtrat Schlieren auf, dass aus städtebaulichen Überlegungen einer solchen Lösung mit minimaler Bepflanzung/Berankung nicht zugestimmt werden kann. Die Referenzbilder suggerieren geradezu das Gegenteil von Siedlungsorientierung.

### **3. Einsprache**

Eine gute Gestaltung der Lärmschutzwand (insbesondere betreffend Bepflanzung) ist an dieser Lage zentral. Dass die Reklameelemente entfernt werden, wird begrüsst.

- Die Lärmschutzwand ist auch strassenseitig hinreichend zu bepflanzen resp. zu beranken.

**Begründung:** Da die Kesslerstrasse gemäss Verkehrsrichtplan siedlungsorientiert zu gestalten ist, müssen bauliche Elemente, sofern sie erforderlich sind, siedlungsverträglich und qualitativ hochstehend gestaltet werden. Eine mehr als nur minimale Bepflanzung ist selbst dann möglich, wenn die Platzverhältnisse im Fundamentbereich betreffend Erdreich eingeschränkt sind.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 16 und 17 des Strassengesetzes wird gemäss den vorstehenden Ausführungen Einsprache erhoben. Eine nicht hinreichend begründete Lärmschutzwand wird dezidiert abgelehnt.
2. Mitteilung an
  - Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - Abteilungsleiter Bau und Planung
  - Projektleiterin Stadtentwicklung
  - Archiv

Status: öffentlich

#### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Gabriela Thoma  
Stadtschreiberin-Stv.